

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/5438**

Alle Abg

Datum: 2. Juli 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

Salima Al Morabit  
Telefon 0211 855-  
Telefax 0211 855-  
salima.almorabit@mags.nrw.de

**Entwurf Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes  
sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetz-  
buch**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der "Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung" übersende ich Ihnen den Entwurf des „Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch“.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium



Stand: 29. Juni 2021

2170

820

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch**

### **A. Problem und Regelungsbedarf**

Mit Bericht vom 11. November 2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales den Landtag über die Ergebnisse der Überprüfung der Wirksamkeit des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) gemäß § 49 Absatz 3 WTG und der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO) gemäß § 47 Absatz 3 WTG DVO informiert (Vorlage 17/4139). Die Überprüfung hatte Änderungsbedarfe (u.a. Gewaltprävention stärker in den Fokus der Aufsicht rücken, einheitliches Handeln der WG-Behörden, stärkere Ausrichtung auf die Eingliederungshilfe) aufgezeigt, die nunmehr aufgegriffen werden.

Insbesondere aufgrund der Ereignisse in der Diakonischen Stiftung Wittekindshof zeigt sich, dass zwingend Regelungsbedarf bei der Verbesserung des Gewaltschutzes besteht, insbesondere in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Auch wenn die Aufarbeitung der Ereignisse noch nicht abgeschlossen ist, lässt sich bereits jetzt feststellen, dass die bestehenden Regelungen des Wohn- und Teilhabegesetzes zur Anwendung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen nicht eindeutig genug sind.

Festzustellen ist auch, dass die nicht rechtskonforme Anwendung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen über Jahre nicht aufgefallen ist. Von daher sind Regelungen zur Verbesserung des Schutzes von Menschen erforderlich, die in Pflege- und Betreuungseinrichtungen leben.

Handlungsbedarf besteht auch beim Gewaltschutz für Menschen, die in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) arbeiten. Dies hat die öffentlichkeitswirksame Reportage des „Teams Wallraff“ im Jahr 2017 gezeigt. Das Zusammenleben von Menschen über weite Teile des Tages und über Jahre hinweg kann zu Verhaltensweisen führen, die nicht akzeptabel sind. Für diesen Bereich fehlt es bislang an einer unabhängigen, neutralen staatlichen Aufsicht zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Der Staat ist in der Verantwortung, die Rechte der Menschen mit Behinderungen und ihre Würde umfassend zu schützen. Von daher müssen die Regelungen des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch entsprechend ergänzt werden.

Mit § 47 Absatz 2 WTG ist befristet bis zum 31. Juli 2021 die Möglichkeit eröffnet worden, für die Kurzzeitpflege auch Plätze in Doppelzimmern vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen nutzen können, die oberhalb der zulässigen Doppelzimmerquote von 20 vom Hundert liegen und für vollstationäre Pflege nicht mehr genutzt werden durften.

Wie bisher kann nicht von einem auskömmlichen Angebot von Kurzzeitpflegeplätzen ausgegangen werden. Deshalb ist eine Verlängerung der Übergangsregelung erforderlich.

### **B. Lösung**

Mit den Änderungen im Wohn- und Teilhabegesetz (Artikel 1) soll der Gewaltschutz in Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie Werkstätten für behinderte Menschen gestärkt werden. Dazu sollen insbesondere

- die Regelungen zur freiheitsentziehenden Unterbringung sowie zu freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen neu gefasst werden (Prävention, Durchführung, Dokumentation, Prüfungen, Einbindung der Betroffenen),
- eine zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention, Beobachtung und Beratung im Zusammenhang mit der Durchführung von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen eingerichtet werden,
- die staatlichen Prüfungen verbessert werden (Präzisierung der Aufgaben der Bezirksregierungen, stichprobenmäßige Vor-Ort-Prüfung auch durch die Bezirksregierungen, „Über-Kreuz-Prüfungen“, Regelungen zum Berichtswesen),

- eine einheitlichere Rechtsanwendung durch die WTG-Behörden erreicht werden und
- in Werkstätten für behinderte Menschen eine kombinierte kommunale und staatliche Aufsicht nach dem Wohn- und Teilhabegesetz eingeführt werden.

Mit der Aufhebung der bisher in § 47 Absatz 2 WTG geregelten Befristung können über den 31. Juli 2021 hinaus für die Kurzzeitpflege auch Plätze in Doppelzimmern vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen genutzt werden, die oberhalb der zulässigen Doppelzimmerquote von 20 vom Hundert liegen und für vollstationäre Pflege nicht mehr genutzt werden durften.

Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, wirksamen und wirtschaftlichen Leistungserbringung sollen im Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch die Kontrollen durch die Leistungsträger näher bestimmt werden (Artikel 2).

Darüber hinaus sollen zur Verbesserung der Arbeitsgrundlagen der Arbeitsgemeinschaft Eingliederungshilfe, die ein wichtiges Beratungsgremium für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen darstellt, die Rechtsgrundlagen geschaffen werden, um einen ausreichend ausdifferenzierten Datenbestand aufzubauen.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Um die staatlichen Prüfmöglichkeiten und eine einheitliche Rechtsanwendung in den Einrichtungen zu verbessern, sollen die Bezirksregierungen als Aufsichtsbehörden die folgenden neuen Aufgaben übernehmen:

- jährlich stichprobenweise 5 % der Einrichtungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, für die Regelprüfungen durchzuführen sind, vor Ort prüfen,
- jährlich 1% der Einrichtungen, für die Regelprüfungen durchzuführen sind, im Zuständigkeitsbereich einer anderen Aufsichtsbehörde vor Ort prüfen,
- Auswertung der Prüfberichte der WTG-Behörden und jährliche Berichterstattung gegenüber dem zuständigen Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde.

Insgesamt verursacht die Wahrnehmung dieser vorgenannten neuen Prüfaufgaben einen Aufgabenmehrbedarf bei den Bezirksregierungen im Umfang von rechnerisch sechs Vollzeitäquivalenten (VZÄ - Sachbearbeitung).

Für die neue ordnungsbehördliche Aufsicht über die Werkstätten für behinderte Menschen kommt bei den Bezirksregierungen daneben ein Aufgabenmehrbedarf von drei VZÄ (Sachbearbeitung) hinzu.

Zusätzlich entsteht durch die Stärkung der ordnungsbehördlichen Aufsicht und die neuen Aufgaben im Bereich der Werkstätten beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales als oberste Aufsichtsbehörde ein Aufgabenmehrbedarf von drei VZÄ (Sachbearbeitung) im Ministerium.

Insgesamt hat die Novellierung des WTG damit bei den Bezirksregierungen ein Aufgabenmehrbedarf von neun und beim Ministerium von drei VZÄ zur Folge.

Zu diesem Gesetz wurde ein Beteiligungsverfahren zur Kostenfolgenabschätzung gemäß § 1 Absatz 2 und § 7 KonnexAG durchgeführt. Das Ergebnis und die Berechnungsdetails sind in der Anlage zum Gesetzesentwurf abgebildet.

[Anmerkung: Das Beteiligungsverfahren läuft zeitgleich zur Verbändeanhörung]

### **E. Zuständigkeit**

Federführend zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung, das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, das Ministerium für Kultur

und Wissenschaft sowie das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### **F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Für die Aufsicht in den Werkstätten für behinderte Menschen ergibt sich in den kommunalen WTG-Behörden ein zusätzlicher Personalbedarf von 33,4 Vollzeitäquivalenten.

In Anwendung des Runderlasses des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018 ergibt sich eine Auswirkung auf die Finanzlage der Kommunen in Höhe von 3,86 Mio. Euro (Personalkosten, Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten).

Die Kommunen können ihre Kosten nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstelle 10a, auf die Werkstätten für behinderte Menschen umlegen; die AVerwGebO NRW ist entsprechend anzupassen.

Die Kosten für die Prüfungen können von den Werkstätten bei den Kostenträgern der Eingliederungshilfe – den Landschaftsverbänden als Teil der kommunalen Familie – geltend gemacht werden. Die oben ermittelten Kosten in Höhe von 3,86 Mio. Euro überschreiten für sich betrachtet nicht die Konnexitätsrelevante Kostenschwelle von rund 4,5 Mio. Euro<sup>1</sup>.

Konnexitätsrelevante Mehrkosten ergeben sich nicht aus den Änderungen im Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch, die insgesamt einer Konkretisierung bereits bestehender Pflichten der Träger der Eingliederungshilfe zur Sicherstellung der Qualität der vereinbarten Leistungen sowie der Aufgabenwahrnehmung durch die aufsichtsführende Behörde dienen. Es handelt sich insoweit lediglich um eine weitere Ausformung von existierenden Aufgaben. Insbesondere ist mit den Änderungen auch keine Änderung in der Art der Aufsicht verbunden. Die Konkretisierung bestehender Regelungen im Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch erhöht die Rechtssicherheit und schafft mehr Rechtsklarheit im Verhältnis zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und der aufsichtsführenden Behörde und dient der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit bei der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe.

Das MAGS überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden fortlaufend die durch das Gesetz und die hierauf beruhende Verordnung entstehenden Be- und Entlastungen bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden. Diesbezüglich wird durch die Aufhebung der Befristung nach § 47 Absatz 2 WTG im Ergebnis keine konnexitätsrelevante Mehrbelastung für die Kommunen gesehen.

#### **G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Für die im Bereich privater Betreiber oft mittelständischen stationären Pflegeeinrichtungen würde ohne die geplante Rechtsänderung die Erlaubnis entfallen, überzählige Doppelzimmer für Kurzzeitpflege nutzen zu können. Damit verlören sie die hierauf entfallenden Einnahmen. Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die privaten Haushalte.

#### **H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Die Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

#### **I. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)**

Das Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

#### **J. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen werden insbesondere erreicht durch Änderungen zum Gewaltschutz und im Hinblick auf die Sicherstellung einer hohen Qualität der Betreuung sowie der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe.

---

<sup>1</sup> IT NRW, Stand Juni 2020: 17.931.816 EinwohnerIn x 0,25Euro= 4.482.954,00 Euro  
<https://www.it.nrw/nrw-einwohnerzahl-lag-ende-juni-2020-bei-17-932-000-101127>

Darüber hinaus steigert eine ordnungsbehördliche Aufsicht über die Werkstätten für behinderte Menschen, die insbesondere den Gewaltschutz in den Einrichtungen verbessert, die Qualität sowohl der Teilhabe am Arbeitsleben für die Werkstattbeschäftigten als auch des Arbeitsumfelds der pflegenden Beschäftigten bzw. Mitarbeiter.

**K. Befristung**

Keine.

2170  
820

**Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes  
zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Vom X. Monat 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

820

**Artikel 1  
Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes**

Das Wohn- und Teilhabegesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu Kapitel 2 wird nach der Angabe „Betreuungsangebote“ die Angabe „sowie Angebote zur Teilhabe an Arbeit“ eingefügt.

b) Nach der Angabe zu § 8 werden die folgenden Angaben eingefügt:  
„§ 8a Vermeidung, Durchführung und Dokumentation von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen  
§ 8b Einwilligungen der Nutzerinnen und Nutzer, Betreuerinnen und Betreuer“.

c) Nach der Angabe zu § 13 wird die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 13a Einrichtungsinterne Qualitätssicherung“.

d) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:  
„§ 16 Monitoring- und Beschwerdestelle, Ombudsperson“.

e) Nach der Angabe zu § 17 wird die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 17a Geltung für Angebote zur Teilhabe an Arbeit“.

f) Nach der Angabe zu § 41 werden die folgenden Angaben eingefügt:

**„Kapitel 6  
Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen**

§ 41a Gewaltschutz  
§ 41b Mittel der behördlichen Qualitätssicherung  
§ 41c Durchführung der behördlichen Prüfung“.

g) Nach der Angabe zu § 43 wird die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 43a Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zweck,“ die Wörter „unter Beachtung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 30. März 2007 (BGBl. 2008 II S. 1419)“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Dieses Gesetz soll die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen bei der Inanspruchnahme von Angeboten zur Teilhabe an Arbeit insbesondere im Hinblick auf den Gewaltschutz stärken und ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Grundlage ist ein Menschenbild, das die Verschiedenheit von Menschen als regulär und als Bereicherung des menschlichen Lebens sowie des Zusammenlebens von Menschen sieht. § 1 des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, gilt entsprechend.“

c) Nach Absatz 4 Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. frei von Diskriminierung am Arbeitsleben teilnehmen und ihr Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen ausüben, was auch den Schutz vor Gewalt und Belästigungen umfasst,“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Gesetz gilt auch für Angebote zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, soweit diese der Erlaubnispflicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022) unterliegen, Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. S. 886), Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) und des § 15 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), jeweils in der jeweils geltenden Fassung.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „2 Absatz 14 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730)“ durch die Wörter „15 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Betreuungsleistungen“ die Wörter „oder Leistungen zur Teilhabe an Arbeit als Werkstatt für behinderte Menschen“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Werkstattbeschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen mit Behinderung, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen aufgenommen wurden und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch nehmen. Das schließt Menschen mit Behinderungen mit sehr hohen oder sehr besonderen Unterstützungsbedarfen ein.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Angeboten“ die Wörter „oder für die Angebote“ eingefügt.

5. In der Überschrift zu Kapitel 2 werden nach dem Wort „Betreuungsangebote“ die Wörter „sowie Angebote zur Teilhabe an Arbeit“ eingefügt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „den leistungsrechtlichen Vereinbarungen“ durch die Wörter „sämtlichen leistungsrechtlichen Vereinbarungen einschließlich der Vereinbarungen zu Unterbringung und Betreuung,“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 5 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „, die den zuständigen Prüfstellen sowie den Trägern der Eingliederungshilfe auf Verlangen vorzulegen ist“ eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „- Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist,“ gestrichen.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „Nutzerinnen und Nutzern, deren Mitwirkungsstellen und Vertrauenspersonen,“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben dies angebotsbezogen in Textform in einem Teilhabekonzept zu konkretisieren.“

8. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Beschwerdestellen“ die Wörter „, einschließlich der zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle und bestellter Ombudspersonen sowie weiterer Beschwerdemöglichkeiten,“ eingefügt.

b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Nutzern“ die Wörter „, den Mitwirkungsstellen, Vertrauenspersonen und der zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle und bestellten Ombudspersonen“ eingefügt.

9. § 8 wird durch die folgenden §§ 8 bis 8b ersetzt:

**„§ 8  
Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und  
freiheitsentziehende Maßnahmen**

(1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte. Dazu haben sie Konzepte zur Gewaltprävention in Textform zu entwickeln, die Inhalte und deren praktische Umsetzung den Beschäftigten regelmäßig zu vermitteln und dies zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind bei Überprüfungen vorzulegen.

(2) Einrichtungen, die freiheitsentziehende Unterbringungen oder freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt haben, müssen zusätzlich ein Konzept zur Vermeidung von solchen Maßnahmen vorlegen. Darin ist auch die Trennung zwischen Einleitung, Durchführung und Überwachung der Maßnahmen zu regeln sowie eine verantwortliche Person für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme zu benennen. Die Beschäftigten sind mit Alternativen zu diesen Maßnahmen vertraut zu machen und regelmäßig zu schulen.

(3) Die Konzepte sind unter Beteiligung der Mitwirkungsgruppen und Vertrauenspersonen zu erstellen.

**§ 8a  
Vermeidung, Durchführung und Dokumentation von freiheitsentziehenden  
Unterbringungen und freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen**

(1) Freiheitsentziehende Unterbringungen sowie freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen sind zu vermeiden. Werden sie im Einzelfall erforderlich, sind sie unter Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses der Nutzerinnen und Nutzer auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur zulässig

1. nach vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts,
2. aufgrund rechtswirksamer Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers,
3. bei einwilligungsunfähigen Nutzerinnen oder Nutzern mit Einwilligung der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers oder der oder des Bevollmächtigten oder
4. wenn bei einem Aufschub Gefahr in Verzug ist.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 ist die gerichtliche Genehmigung unverzüglich nachzuholen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind ferner nur zulässig, solange und soweit

1. sie den gerichtlich oder in der Einwilligung festgelegten Umfang nicht überschreiten,
2. die Nutzerin oder der Nutzer vor Anwendung der Maßnahme über deren Notwendigkeit adressatengerecht aufgeklärt wurde,
3. eine weniger eingreifende Maßnahme aussichtslos ist und
4. aus Sicht der Nutzerin oder des Nutzers der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

Die Maßnahme ist sofort zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen entfallen.

(3) Bei Fixierungen in Form der Bewegungseinschränkung durch mechanische Hilfsmittel ist eine ärztliche Anordnung und eine regelmäßige ärztliche Überprüfung notwendig. Zudem sind

eine ständige persönliche Bezugsbegleitung sowie die Beobachtung mit kontinuierlicher Kontrolle der Vitalfunktionen sicherzustellen.

(4) Jede freiheitsentziehende Unterbringung und jede Anwendung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen ist schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation muss Angaben zur Genehmigung des Betreuungsgerichts, zur Einwilligung der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers beziehungsweise zur Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers sowie zu der oder dem für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme Verantwortlichen enthalten. Die Dokumentation ist von den zuständigen Behörden und Stellen im Rahmen ihrer Regelprüfungen zur Qualitätssicherung zu prüfen.

(5) Nach Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 ist der Nutzerin oder dem Nutzer unverzüglich ein geeignetes Angebot zur Nachbesprechung zu machen. Dabei sind die Gründe für die Maßnahme zu erläutern, die Wahrnehmungen der Nutzerin oder des Nutzers zu erfragen und Alternativen zu besprechen.

(6) Die Nutzerin oder der Nutzer kann nach Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 die Ombudsperson einschalten oder sich an das Betreuungsgericht wenden. Auf diese Möglichkeit ist die Nutzerin oder der Nutzer spätestens nach Beendigung der Maßnahmen hinzuweisen. Die Einrichtung ist verpflichtet, der Ombudsperson einmal jährlich eine Aufstellung über Art, Anzahl und Dauer der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 vorzulegen.

(7) Für freiheitsbeschränkende Maßnahmen, die keinem gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegen, gelten die Regelungen für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

## **§ 8b**

### **Einwilligungen der Nutzerinnen und Nutzer, Betreuerinnen und Betreuer**

(1) Eine freiheitsentziehende Unterbringung oder eine Maßnahme, die die Freiheit beschränkt oder entzieht und ausschließlich auf rechtswirksamer Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers beruht, ist nur zulässig, wenn sie mit der Nutzerin oder dem Nutzer vorab erarbeitet und schriftlich festgehalten wurde. Hierbei sind mit der Nutzerin oder dem Nutzer

1. die Maßnahme,
2. die Art der Anwendung,
3. der Nutzen der Maßnahme,
4. die Nachteile der Maßnahme und
5. die mögliche Dauer der Maßnahme mit dem nötigen Zeitaufwand

ohne Ausübung unzulässigen Drucks und missbräuchlicher Einflussnahme zu besprechen. In diesem Rahmen ist durch ärztliches Gutachten festzustellen, dass keine Einwilligungsunfähigkeit im Hinblick auf die konkrete Maßnahme vorliegt.

(2) Bei Umsetzung des Absatzes 1 sind rechtliche Betreuerinnen und Betreuer zu beteiligen, sofern die Nutzerin oder der Nutzer nicht widerspricht. Die Nutzerin oder der Nutzer ist darauf hinzuweisen, dass sie oder er die Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Widerrufen Nutzerinnen oder Nutzer ihre Einwilligung, dürfen eine freiheitsentziehende Unterbringung sowie freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen nur mit der Einwilligung der rechtlichen Betreuung oder der oder des Bevollmächtigten und Genehmigung des Betreuungsgerichts erfolgen. In regelmäßigen Abständen, spätestens nach Ablauf von drei Monaten ist zu überprüfen, ob die Vereinbarung nach Absatz 1 fortbestehen soll und dass keine Einwilligungsunfähigkeit im Hinblick auf die Maßnahmen vorliegt.“

10. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Verfahren zur Anerkennung von Werkstätten für behinderte Menschen gemäß § 225 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt hiervon unberührt.“

b) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Qualitätssicherung“ die Wörter „und für Gewaltprävention“ eingefügt.

11. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

**„§ 13a  
Einrichtunginterne Qualitätssicherung**

Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben ihre Beschäftigten mindestens einmal jährlich in den einrichtungsindividuellen Teilhabe-, Gewaltschutz-, Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten zu schulen. Die Schulungen, die vermittelten Inhalte und die Teilnehmenden sind zu dokumentieren.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

„a) Absatz 1 Satz 3 bis 6 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) In Pflegeeinrichtungen, in denen innerhalb der letzten zwölf Monate eine Regelprüfung durch die Prüfinstitutionen nach § 114 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ohne Feststellung von Mängeln erfolgt ist, umfassen die Regelprüfungen die Struktur- und Prozessqualität, grundsätzlich aber keine Überprüfung der Ergebnisqualität. Stellen die Prüfinstitutionen nach § 114 des Elften Buches Sozialgesetzbuch während der Regel-, Anlass- oder Wiederholungsprüfungen nach den Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch Mängel in der Ergebnisqualität fest, so können sie zu diesen Prüfungen die zuständige Behörde hinzuziehen. Dies muss geschehen, wenn im Laufe dieser Prüfungen Gefahr für Leib und Leben von Nutzerinnen und Nutzern festgestellt wird. In diesen Fällen sind die Feststellungen der Prüfinstitutionen nach § 114 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Grundlage für die Maßnahmen und Entscheidungen der zuständigen Behörde.

(1b) In Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen innerhalb der letzten zwölf Monate eine Regelprüfung durch die Träger der Eingliederungshilfe ohne Feststellung von Mängeln erfolgt ist, umfassen die Regelprüfungen die Struktur- und Prozessqualität, grundsätzlich aber keine Überprüfung der Ergebnisqualität. Für Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe gilt Absatz 1a Satz 2 bis 4 entsprechend.“

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden die Wörter „nehmen und“ durch das Wort „nehmen,“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. die Qualität der Betreuung vor Ort und den Betreuungszustand der Nutzerinnen und Nutzer mit deren Einwilligung in Augenschein zu nehmen und“.

d) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Pflegezustandes“ durch die Wörter „Pflege- und Betreuungszustandes“ ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Befugnisse der nach § 225 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden bleiben hiervon unberührt.“
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:  
„(4a) Für Wohn- und Betreuungsangebote, die den Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe unterfallen, gilt Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend.“
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Pflegedienstleitung“ die Wörter „, eine verantwortliche Fachkraft“ eingefügt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 16  
Monitoring- und Beschwerdestelle, Ombudsperson“.**

- b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:  
„(1) Das für Pflege und Eingliederungshilfe zuständige Ministerium richtet eine zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention, Beobachtung und Beratung im Zusammenhang mit der Durchführung von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 8a ein. Die Monitoring- und Beschwerdestelle arbeitet unabhängig und ist fachlich nicht weisungsgebunden. Zu den Aufgaben gehören insbesondere
1. die Bereitstellung geeigneter Informationen zur Vermeidung und Anwendung von Maßnahmen nach § 8a,
  2. die Entgegennahme, Auswertung und Berichterstattung über Maßnahmen nach § 8a in Einrichtungen nach diesem Gesetz,
  3. der Informationsaustausch, die Beratung und Unterstützung der kommunalen Ombudspersonen und
  4. die Entgegennahme von Beschwerden im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden sowie freiheitsbeschränkenden Maßnahmen nach § 8a.“
- c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und in Satz 1 werden die Wörter „können ehrenamtlich engagierte Personen zu“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. die oder der Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen.“
- bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zur Beratung der Landesregierung in Angelegenheiten der Angebote zur Teilhabe an Arbeit wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Ihr gehören an:

1. Vertreterinnen und Vertreter

- a) der kommunalen Spitzenverbände,
  - b) der Landschaftsverbände,
  - c) der zuständigen Beratungs- und Prüfbehörden sowie der Bezirksregierungen,
  - d) der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege,
  - e) der Interessenvertretungen der Werkstattbeschäftigten und ihrer Angehörigen,
  - f) der Behindertenverbände,
  - g) der Werkstätten (Leistungserbringer) und der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen,
  - h) der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte NRW
  - i) der Bundesagentur für Arbeit,
  - j) der Deutschen gesetzlichen Rentenversicherung und
  - k) der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung und
2. die oder der Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeitsgemeinschaft berät“ durch die Wörter „Arbeitsgemeinschaften beraten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „soll“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und in Nummer 2 werden nach dem Wort „Qualitätssicherung“ die Wörter „und des Gewaltschutzes,“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1, 3 und 4 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Arbeitsgemeinschaft“ durch das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „tagt“ durch das Wort „tagen“ ersetzt.

16. Nach § 17 wird der folgende § 17a eingefügt:

**„§ 17a  
Geltung für Angebote zur Teilhabe an Arbeit**

Für Angebote zur Teilhabe an Arbeit nach diesem Gesetz gelten die §§ 4 und 5, 7 und 8, 9 bis 11 und § 13a entsprechend.“

17. Dem § 22 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Beirat ist auf Verlangen in geeigneter Weise über Beschwerdeverfahren nach § 6 Absatz 2 zu unterrichten.“

18. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder die Prüfungsfrist nach § 114 c Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für die Einrichtung Anwendung findet.“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Absatz 2 Satz 2 gilt nicht für Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

(4) Die zuständigen Behörden haben den Aufsichtsbehörden die Prüfberichte spätestens zwei Monate nach Abschluss der Prüfung zu übersenden.“

19. Dem § 30 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die zuständigen Behörden haben den Aufsichtsbehörden die Prüfberichte spätestens zwei Monate nach Abschluss der Prüfung zu übersenden.“

20. Dem § 41 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die zuständigen Behörden haben den Aufsichtsbehörden die Prüfberichte spätestens zwei Monate nach Abschluss der Prüfung zu übersenden.“

21. Nach § 41 wird folgendes Kapitel 6 eingefügt:

## **„Kapitel 6 Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen**

### **§ 41a Gewaltschutz**

(1) Zur wirksamen Vermeidung von Gewalthandlungen sind von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Gewaltschutzkonzepte zu entwickeln und der zuständigen Behörde vorzulegen, die jegliche Form von Gewalt und sämtliche am Gewaltgeschehen beteiligte Akteure berücksichtigen. Die Schutzkonzepte beinhalten mindestens eine Präventionsstrategie und ein Interventionskonzept.

(2) Bei der Entwicklung der Gewaltschutzkonzepte sind die Werkstatträte und die Frauenbeauftragten zu beteiligen.

(3) Die Gewaltschutzkonzepte sind in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens alle drei Jahre, von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern zu evaluieren.

### **§ 41b Mittel der behördlichen Qualitätssicherung**

(1) Die zuständigen Behörden prüfen die Angebote zur Teilhabe an Arbeit daraufhin, ob sie die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllen. Die Regelprüfungen sind in jährlichen Abständen durchzuführen. Abweichend von Satz 2 können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden. Eine Prüfung erfolgt darüber hinaus, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

(2) Die Prüfungen können unangemeldet und zu jeder Zeit erfolgen. Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter für Teilhabe an Arbeit sowie ihre verantwortlichen Beschäftigten haben den Zutritt der Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter zu den Grundstücken und Räumlichkeiten zu gestatten und Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zu dulden und ihnen die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen mündlichen und schriftlichen

Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen.

(3) Prüfergebnisse anderer gesetzlich vorgesehener Prüfinstitutionen, die nicht älter als ein Jahr sind, sind der Prüfung hinsichtlich des jeweils festgestellten Sachverhaltes zugrunde zu legen. Die erneute Prüfung eines bereits anderweitig geprüften Sachverhaltes ist zu vermeiden. Ergeben sich jedoch Beanstandungen oder liegen unabhängig von der Prüfung Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Interessen und Bedürfnisse der Werkstattbeschäftigten vor, kann die zuständige Behörde eine eigenständige Prüfung durchführen.

(4) Das für Pflege und Eingliederungshilfe zuständige Ministerium kann die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch den Einsatz eines Verfahrens zur elektronischen Datenverarbeitung unterstützen. Die Aufsichtsbehörden haben hierzu notwendige Daten von den zuständigen Behörden, unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen, zu erheben und aufzubereiten. Das für Pflege und Eingliederungshilfe zuständige Ministerium und die Aufsichtsbehörden sind außerdem berechtigt, zum Zwecke einer landesweiten Planung Auswertungen vorzunehmen.

(5) Die Ergebnisse der Prüfungen werden von den zuständigen Behörden in einem schriftlichen Prüfbericht festgehalten.

(6) Die zuständigen Behörden haben den Aufsichtsbehörden

1. die Prüfberichte spätestens zwei Monate nach Abschluss der Prüfung und
2. zusammenfassende Berichte über die durchgeführten Prüfungen und festgestellte Mängel einmal jährlich zu übersenden.

#### **§ 41c**

#### **Durchführung der behördlichen Prüfung**

(1) Wird festgestellt, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nicht erfüllt werden, soll die zuständige Behörde zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel beraten. Die Beratung findet auf Wunsch an einem gesonderten Termin statt, wenn die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter eine Vertreterin oder einen Vertreter der Vereinigung, der sie oder er angehört, hinzuziehen will.

(2) Werden festgestellte oder die Ursachen für drohende Mängel nicht abgestellt, sind gegenüber den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Anordnungen zu erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Werkstattbeschäftigten und pflegenden Beschäftigten und zur Durchsetzung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten erforderlich sind. Die Befugnisse der nach § 225 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden bleiben hiervon unberührt.

(3) Wirken mehrere Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter zur Erbringung eines Angebotes nach diesem Gesetz zusammen, so soll eine behördliche Anordnung gegenüber demjenigen von ihnen erfolgen, der den Mangel zu vertreten hat oder in dessen Verantwortungsbereich die nicht erfüllte Anforderung fällt. Die Anordnung und ihre Vollziehung sind von den anderen beteiligten Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern zu dulden.

(4) Mündliche Anordnungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 müssen auf Verlangen schriftlich

durch die zuständige Behörde bestätigt werden. Anfechtungsklagen gegen Maßnahmen zur Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung und gegen Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.“

22. § 42 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

b) In Nummer 4 werden die Wörter „4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2“ durch die Wörter „5 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 2 und § 41b Absatz 2“ ersetzt.

c) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

d) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. entgegen § 41a kein Gewaltschutzkonzept vorlegt oder entgegen § 41a Absatz 3 ein solches nicht evaluiert.“

23. § 43 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Pflege und Eingliederungshilfe zuständige Ministerium.“

24. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

#### **„§ 43a**

#### **Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden**

(1) Die Aufsichtsbehörden haben jährlich stichprobenweise 5 Prozent der Einrichtungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, für die Regelprüfungen durchzuführen sind, zu prüfen. 1 weiteres Prozent der Einrichtungen, für die Regelprüfungen durchzuführen sind, sind in Absprache mit der obersten Aufsichtsbehörde im Zuständigkeitsbereich einer anderen Aufsichtsbehörde im Umfang einer Regelprüfung durchzuführen. Die Prüfungen sollten gemeinsam mit den zuständigen Behörden erfolgen.

(2) Die Aufsichtsbehörden werten sämtliche Prüfberichte aus und informieren das für Pflege und Eingliederungshilfe zuständige Ministerium einmal jährlich. Werden schwerwiegende Mängel festgestellt, ist unverzüglich zu berichten.“

25. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die in § 63 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungsträger im Bereich der Teilhabe an Arbeit.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das für Pflege und Eingliederungshilfe zuständige Ministerium führt mit den Aufsichtsbehörden sowie allen zuständigen Behörden nach diesem Gesetz Dienstbesprechungen mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Rechtsanwendung und der Optimierung der Qualitätssicherung durch. Die Aufsichtsbehörden vereinbaren mit den zuständigen Behörden einen regelmäßigen Austausch über aktuelle Umsetzungsfragen, insbesondere auch zu Schulungs- und Weiterbildungsbedarfen. Die Aufsichtsbehörden haben mindestens zwei gemeinsame Dienstbesprechungen im Jahr sowie aus besonderen Anlässen

weitere gemeinsame Dienstbesprechungen mit den zuständigen Behörden durchzuführen. Das für Pflege und Eingliederungshilfe zuständige Ministerium ist über die Ergebnisse zu unterrichten.“

c) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt auch für Feststellungen und Erkenntnisse nach § 15 Absatz 6 und 7.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Spitzenverbände“ die Wörter „sowie der Leistungsträger für die Werkstätten“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

26. In § 46 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist“ ersetzt.

27. § 47 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einrichtungen, die vor Ablauf des 15. Oktober 2014 in Betrieb genommen worden sind, können Doppelzimmer, die oberhalb der gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 vorgeschriebenen Quote liegen, ausschließlich für die Kurzzeitpflege im Sinne des § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nutzen.“

28. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Pflege“ die Wörter „und Eingliederungshilfe“ eingefügt.

**2170**

## **Artikel 2**

### **Änderung des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414, ber. S. 460) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Durch die heranziehenden Träger ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die erlassenen Richtlinien eine ordnungsgemäße und einheitliche Erfüllung der Aufgaben gewährleisten und dass die Erfüllung der Aufgaben den erlassenen Richtlinien entspricht. Die aufsichtsführende Behörde kann sich hierüber berichten lassen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „jederzeit“ das Wort „anlasslos“ und werden nach den Wörtern „angefordert und“ die Wörter „auch vor Ort“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die aufsichtsführende Behörde kann sich durch die Träger der Eingliederungshilfe insbesondere unterrichten lassen über

1. die Fortschreibungen des Landesrahmenvertrages nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nebst dessen Anlagen,
2. Hinweise auf erhebliche Störungen in der Leistungserbringung oder bei Leistungserbringern und
3. festgestellte Mängel, die eine Gefahr für Leistungsberechtigte darstellen, und das zur Abstellung Veranlasste.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Über Abschluss oder Änderung von Kooperationsvereinbarungen kann sich die aufsichtsführende Behörde durch die Träger der Eingliederungshilfe unterrichten lassen.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2a“ durch die Angabe „Absatz 3a“ ersetzt und nach dem Wort „Gesetzes“ das Wort „vom“ gestrichen.

4. Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Umsetzung dieser Aufgaben entwickelt die Arbeitsgemeinschaft ein Statistiksistem.“

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 8 Qualitätsprüfung**

(1) Zur Sicherstellung der Qualität der vereinbarten Leistungen nehmen die Träger der Eingliederungshilfe oder die von diesen beauftragten Dritten regelmäßig anlassunabhängige Prüfungen vor. Die Prüfungen erfolgen ohne vorherige Ankündigung. Sie dienen insbesondere dem Schutz der Leistungsberechtigten vor einer unzureichenden Betreuungsqualität durch die Träger der Eingliederungshilfe. Die aufsichtsführende Behörde kann diese begleiten. Leistungsberechtigte sind in Prüfungen einzubinden. Im Übrigen gelten die §§ 128 und 131 Absatz 1 Nummer 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Vorhandene Prüfkonzepte der Träger der Eingliederungshilfe kann sich die aufsichtsführende Behörde vorlegen lassen.

(3) Die Anforderungen an die Zusammenarbeit nach § 5 Absatz 2 gelten auch für die Vornahme von Prüfungen, insbesondere für die Zusammenarbeit mit den für das Wohn- und Teilhabegesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom X. Monat 2021 (GV. NRW. S. X) geändert worden ist, und das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) geändert worden ist, zuständigen Behörden. Zur Koordinierung der Prüfungen sind mit den Trägern der Sozialhilfe, den für das Wohn- und Teilhabegesetz zuständigen Behörden sowie dem Medizinischen Dienst Kooperationsvereinbarungen über die verbindliche Steuerung und Prüfungsplanung abzuschließen.

- (4) Die Träger der Eingliederungshilfe und die von ihnen mit der Prüfung beauftragten Personen sind berechtigt,
1. die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung nutzbaren Grundstücke und Räume zu betreten, soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
  2. die von den Leistungserbringern nutzbaren Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume zu betreten, unabhängig davon, ob sich diese am Ort der Leistungserbringung oder an einem anderen Ort befinden,
  3. die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen des Leistungserbringers einzusehen und auf Kosten der Leistungserbringer Kopien der Aufzeichnungen anfertigen zu lassen sowie Originale der Aufzeichnungen zu Prüfzwecken mitzunehmen,
  4. das zur Leistungserbringung eingesetzte Personal, die Leistungsberechtigten sowie deren Vertrauenspersonen zu befragen und
  5. die Qualität der Betreuung vor Ort und den Betreuungszustand der Leistungsberechtigten mit deren Zustimmung in Augenschein zu nehmen.
- Der Leistungserbringer und das zur Leistungserbringung eingesetzte Personal haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch die Betretungsrechte des Satzes 1 Nummer 1 erster Halbsatz und Nummer 2 insoweit eingeschränkt.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 27 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2022

Die Landesregierung

Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Armin L a s c h e t

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Karl-Josef L a u m a n n

Der Minister der Finanzen  
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern  
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung  
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Justiz  
Peter B i e s e n b a c h

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
Ursula H e i n e n – E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft  
Isabel P f e i f f e r – P o e n s g e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales  
Dr. Stephan H o l t h o f f – P f ö r t n e r



## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Staaten, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu achten, zu gewährleisten und zu schützen.

Mit dem Gesetzentwurf soll das in Nordrhein-Westfalen bestehende Regelungswerk zur Sicherung der Würde, Rechte, Interessen und Bedürfnisse von pflegebedürftigen und behinderten Menschen weiterentwickelt werden. Ziel ist die Sicherstellung qualitativ hochwertiger Betreuungsleistungen, die älteren und behinderten Menschen eine selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.

Zum Schutz von Menschen mit Behinderungen soll im Wohn- und Teilhabegesetz die staatliche Aufsicht bei der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe gestärkt werden (Artikel 1). Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der Ereignisse aus der jüngeren Vergangenheit in Kontext der Betreuung von Menschen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Dazu werden die Regelungen, die bislang stark auf pflegebedürftige Menschen fokussiert sind, stärker auch auf Menschen mit Behinderungen und die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe ausgerichtet.

Darüber hinaus sollen die staatlichen Prüfmöglichkeiten verbessert werden, indem die Aufgaben der Bezirksregierungen bei der Überprüfung der örtlichen WTG-Behörden präzisiert und die stichprobenmäßige Vor-Ort-Prüfung durch die Bezirksregierungen eingeführt wird. Um unabhängige Überprüfung zu stärken und Routinen zu vermeiden werden auch Prüfungen von Bezirksregierungen in anderen Zuständigkeitsbereichen festgelegt („Über-Kreuz-Prüfungen“).

Das Berichtswesen der Bezirksregierungen an die Oberste Aufsichtsbehörde (das für Pflege und Eingliederungshilfe zuständige Ministerium) wird gesetzlich geregelt, um die Steuerungsmöglichkeiten zu verbessern.

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) kommt eine wichtige Rolle zu, um Menschen mit Behinderungen eine Teilhabe am Arbeitsleben und idealerweise den Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt, zu ermöglichen. Sie sind für ca. 80.000 behinderte Menschen ein zentraler Punkt ihres Lebens. Die Fachkräfte in den WfbM unterstützen dies mit hoher beruflicher Motivation und menschlicher Empathie. Gleichwohl gibt es auch Hinweise, auch aus der Presseberichterstattung, dass die Zusammenarbeit über weite Teile des Tages und über Jahre hinweg auch zu Verhaltensweisen führen kann, die nicht akzeptabel sind. Der Staat ist in der Verantwortung, die Rechte der behinderten Menschen und ihre Würde zu schützen. Von daher soll das Wohn- und Teilhabegesetz mit seinen Prüfmöglichkeiten auch auf die WfbM ausgedehnt werden.

Am 1. Januar 2020 ist als dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes das Neunte Buch Sozialgesetzbuch in Kraft getreten, das eine personenzentrierte Erbringung der Eingliederungshilfe vorsieht. Zeitgleich ist dazu in Nordrhein-Westfalen das Ausführungsgesetz zum SGB IX in Kraft getreten.

Der zwischen den Leistungsträgern und Leistungserbringern abgeschlossene Landesrahmenvertrag enthält noch eine Vielzahl von Übergangsregelungen. Auch wenn diese unvermeidlich waren und die Rahmenbedingungen durch die Corona-Pandemie erschwert sind, setzt die Landesregierung darauf, dass spätestens im Jahr 2023 die regelhafte Umsetzung gelingen wird. Mit Blick darauf und aufgrund der zwischenzeitlichen Erfahrungen sind Anpassungen im Ausführungsgesetz zum SGB IX erforderlich (Artikel 2).

Insbesondere sollen zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, wirksamen und wirtschaftlichen Leistungserbringung die Kontrollen durch die Leistungsträger näher bestimmt werden. Dies dient vor allem einer qualitativ hochwertigeren Betreuung der hilfebedürftigen Menschen. Ziel ist aber auch, unwirksame und unwirtschaftliche Leistungserbringungen rechtzeitig zu erkennen und so einen besseren Einsatz der finanziellen Mittel zu gewährleisten.

Für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen ist die Arbeitsgemeinschaft Eingliederungshilfe ein wichtiges Gremium. Sie kann ihren im Gesetz vorgegebenen Aufgabe aber nur gerecht werden, wenn sie über einen ausreichend ausdifferenzierten Datenbestand verfügt. Für die Erstellung eines solchen Datenbestandes soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden.

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Begründung zu Artikel 1 (Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes)**

## **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderungen

## **Zu Nummer 2 (§ 1)**

Zu a)

Durch Nennung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wird deutlich gemacht, dass das Wohn- und Teilhabegesetz neben Pflegebedürftigen auch explizit Menschen mit Behinderungen und die Achtung deren Rechte adressiert.

Zu b)

Der umfassende Inklusionsgedanke und seine Umsetzung in das Landesrecht bildet den Hintergrund, vor dem der Bereich der Teilhabe an Arbeit Eingang in das Wohn- und Teilhabegesetz finden soll.

Zu c)

Werkstattbeschäftigte sollen ihrer Arbeit frei von Gewalt und Belästigung nachgehen können, die Einführung der behördlichen Aufsicht setzt insbesondere Artikel 27 der UN-BRK um.

## **Zu Nummer 3 (§ 2)**

Zu a) und b)

Mit der Erweiterung der ordnungsbehördlichen Aufsicht auf die Teilhabe am Arbeitsleben erstreckt sich der Geltungsbereich sowohl auf die Werkstätten für behinderte Menschen selbst als auch auf betriebsintegrierte Außenarbeitsplätze und andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX.

Dies trägt der besonderen Struktur der Werkstätten für behinderte Menschen Rechnung, die sich von den anderen im WTG geregelten Einrichtungen deutlich unterscheiden.

## **Zu Nummer 4 (§ 3)**

Zu a)

Redaktionelle Änderungen.

Zu b)

Redaktionelle Folgeänderung, da der Geltungsbereich des Gesetzes erweitert wird. Zu c)

Zu den Werkstattbeschäftigten gehören auch Menschen mit sehr hohen oder sehr besonderen Unterstützungsbedarfen im so genannten „NRW-Weg“.

Zu d)

In Abgrenzung zu den Werkstattbeschäftigten gemäß § 3 Abs. 3a WTG werden als „Beschäftigte“ in Werkstätten für behinderte Menschen auch Mitarbeitende bezeichnet, die an der Teilhabe an Arbeit in Werkstätten für behinderte Menschen beteiligt sind. Dies umfasst u.a. die Fahrer und Begleiter im Beförderungsdienst, Kantinenmitarbeiter und Assistenzkräfte, auch im Rahmen des persönlichen Budgets gemäß § 29 SGB IX.

## **Zu Nummer 5 (Überschrift zu Kapitel 2)**

Redaktionelle Folgeänderung

## **Zu Nummer 6 (§ 4)**

Zu a)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass alle leistungsrechtlichen Vereinbarungen, einschließlich der Vereinbarungen zu Unterbringung und Betreuung, auf ihre Erfüllung hin überprüft und bei Verstößen durchgesetzt werden können. Dies umfasst ausdrücklich auch die Investitionskosten. Das war Ziel des Gesetzes von Beginn an, um für die Bewohnerinnen und Bewohner den größtmöglichen Verbraucherschutz erzielen zu können. Die Erfahrung mit der Praxis hatte jedoch gezeigt, dass unter den WTG-Behörden Unsicherheit herrschte, ob beim Vorgehen gegen Einrichtungsträger unter den Begriff der leistungsrechtlichen Pflichten sämtliche Leistungspflichten zum Beispiel nach dem WBVG im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung in der Einrichtung oder lediglich die Leistungspflichten nach dem SGB XII gemeint seien.

Zu b)

Es wird klargestellt, dass den Prüfstellen sowie den Trägern der Eingliederungshilfe die Nachweise zum Qualitätsmanagement eines Leistungsanbieters auf Anforderung vorgelegt werden müssen.

Zu c)

Redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 7 (§ 5)**

Zu a)

Im Sinne des zentralen Leitsatzes der UN-Behindertenrechtskonvention „Nichts über uns ohne uns“ wird klargestellt, dass neben den genannten Akteuren nicht zuletzt auch die Nutzerinnen und Nutzer selbst in die Gestaltung der Angebote zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft einzubeziehen sind. Konkret einzubeziehen sind als Mitwirkungsgremien im Sinne dieses Gesetzes die Beiräte und Nutzversammlungen sowie bestellte Vertrauenspersonen.

Zu b)

§ 5 Absatz 1 nennt konkrete Anforderungen zur Förderung der Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer. Insoweit wird die in der Vorschrift des § 1 Absatz 2 Nr. 1, 6 und 7 eher abstrakt beschriebene Zwecksetzung des Gesetzes konkretisiert. § 5 Absatz 2 nennt beispielhaft Bereiche der Teilhabeförderung. Durch die Einführung eines einrichtungsbezogenen schriftlichen Teilhabekonzepts wird die Umsetzung in der jeweiligen Einrichtung verbessert, da transparent und nachprüfbar mit allen Beteiligten nach § 5 Absatz 1 WTG NRW konkrete Maßnahmen zu identifizieren und zu verschriftlichen sind.

Es wird klargestellt, dass getroffene Maßnahmen zur Sicherung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft in einem einrichtungsbezogenen Teilhabekonzept schriftlich niederzulegen sind.

### **Zu Nummer 8 (§ 6)**

Zu a)

Damit Nutzerinnen und Nutzer alle Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten nutzen können, ist eine umfassende Information über diese Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten erforderlich.

Zu b)

Damit die Mitwirkungsgremien, Vertrauenspersonen, die bestellten Ombudspersonen und die zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle ihre Aufgaben der Interessenvertretung ausüben können, sind ihnen die Prüfberichte über Regelprüfungen unter Anonymisierung personenbezogener Daten anderer Nutzerinnen und Nutzer auszuhändigen.

### **Zu Nummer 9 (§§ 8 – 8b)**

#### **Zu § 8)**

Diese Regelung formuliert die generelle Verantwortlichkeit der Pflege- und Betreuungseinrichtungen und Teilhabeangebote an Arbeit für die Gewaltprävention und betont ausdrücklich das Primat einer Vermeidung von Eingriffen in das verfassungsrechtlich geschützte Freiheitsrecht der Nutzerinnen und Nutzer. Sie enthält verpflichtende Vorgaben für die Leistungserbringer zur Gewaltprävention und zur Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Absatz 1) sowie in Absatz 2 weitere Anforderungen an Einrichtungen, die eine freiheitsentziehende Unterbringung bzw. freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen (§ 8a) durchgeführt haben. Diese Einrichtungen haben künftig ein zusätzliches Konzept zur Vermeidung von Maßnahmen nach § 8a vorzulegen und in diesem neben einer Regelung zur Trennung der Einleitung einerseits und Durchführung und Überwachung der Maßnahmen andererseits auch Verantwortlichkeiten für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme zu benennen sind. Satz 3 enthält eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu § 8a)**

Die Regelung stellt zunächst klar, dass freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen zu vermeiden und immer nur im Rahmen der Erforderlichkeit zulässig sind. In Absatz 1 Satz 1 wurde die bisherige Regelung des § 8 Absatz 2 um die freiheitsentziehende Unterbringung ergänzt, da auch diese Form der Gewaltanwendung in den Regelungsbereich aufzunehmen ist.

Weiter wurde die Zulässigkeit von Maßnahmen nach Satz 1 auf die in Satz 2 Nummer 1 bis 4 abschließend genannten Fallkonstellationen begrenzt.

Absatz 2 beschränkt die nach Absatz 1 Satz 2 zulässigen Maßnahmen zeitlich und in ihrem Umfang. Neu aufgenommen wurde eine adressatengerechte Beratungs- bzw. Aufklärungspflicht.

Die Formulierung in Absatz 3 lehnt an § 20 PsychKG NRW an. Zur Beschreibung, wann die Bewegungsfähigkeit aufgehoben ist, wird auf die einschlägige Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts zu 5- und 7- Punkt Fixierungen hingewiesen. Sicherzustellen ist eine regelmäßige ärztliche Überprüfung. Die Bezugsbegleitung selbst kann durch einen Arzt auf geeignetes Fachpersonal delegiert werden. Wegen der gesundheitlichen Gefahren, die von einer Fixierung ausgehen, muss eine ärztliche Überwachung sichergestellt sein.

Die Absätze 4 bis 6 enthalten Regelungen zur lückenlosen Dokumentation im Zusammenhang mit der Durchführung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, zur Einrichtung einer zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention sowie zur Präzisierung bei den regelhaften Vor-Ort-Prüfungen.

Durch die Regelung in Absatz 7 wird klargestellt, dass für freiheitsbeschränkende Maßnahmen, die keinem gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegen, die Regelungen für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend gelten. Nicht der gerichtlichen Genehmigung unterliegen solche Maßnahmen, die im Sinne § 1906 Abs. 4 BGB weder regelmäßig noch über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden.

Regelmäßigkeit liegt vor, wenn eine freiheitsbeschränkende Maßnahme entweder stets zur selben Zeit oder aus wiederkehrendem Anlass, z.B. beim Essen oder Schlafen, erfolgt. Werden Maßnahmen eben nicht regelmäßig, sondern nur ab und zu vorgenommen, unterliegen diese nicht der Genehmigungspflicht. Für sie gilt dann aber das Legitimationserfordernis, also auch Einwilligung des Betroffenen oder der gesetzlichen Vertretung.

#### **Zu § 8b)**

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen eine freiheitsentziehende Unterbringung bzw. freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen aufgrund der Einwilligung von Nutzerinnen oder Nutzern zulässig sind.

Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen vorher gemeinsam mit ausreichend Zeit und ohne Ausübung von Druck mit der Nutzerin oder dem Nutzer erarbeitet und schriftlich festgehalten worden sind (Absatz 1 Satz 1). Absatz 1 Satz 2 regelt besondere Anforderungen an die Zulässigkeit von Einwilligungen in Maßnahmen nach § 8a Absatz 1. Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass durch ärztliches Gutachten festzustellen ist, dass keine Einwilligungsunfähigkeit im Hinblick auf die konkrete Maßnahme vorliegt.

Absatz 2 schreibt in Satz 1 die Beteiligung rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer bei fehlendem Widerspruch des Betreuten zwingend vor und regelt in Satz 2 eine Hinweispflicht der Nutzerin oder des Nutzers auf jederzeitige Widerrufsmöglichkeit ihrer bzw. seiner Einwilligung.

In regelmäßigen Abständen sollte durch ein Gespräch mit den Betroffenen eine Überprüfung der getroffenen Vereinbarung erfolgen. In Rahmen der individuellen Hilfeplanung ist darauf hinzuwirken, freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen möglichst zu vermeiden und auf alternative Maßnahmen hinzuweisen.

Ein Widerruf der erteilten Einwilligung nach Absatz 2 Satz 3 kann auch durch ein konkludentes Verhalten erfolgen.

Eine Überprüfung der Einwilligungsfähigkeit sowie die Feststellung über das unveränderte Fortgelten einer rechtswirksam erteilten Einwilligung nach Ablauf von drei Monaten stellt sicher, dass die Fortgeltung einer vor Eintritt der Einwilligungsunfähigkeit rechtswirksam erteilten Einwilligung begrenzt wird. Mit dieser Regelung soll in den Fällen, in denen nach erteilter Einwilligung zu einer ärztlichen Maßnahme oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme zwischenzeitlich eine Einwilligungsunfähigkeit eingetreten ist, eine Fortgeltung der Willensbekundung, entgegen der Grundsatzentscheidung des BGH vom 17.03.2003 (NJW 2003, Seite 1588, 1589) ausgeschlossen werden.

#### **Zu Nummer 10 (§ 9)**

Zu a)

Werkstätten für behinderte Menschen haben die nach dem WTG zuständige Behörde zeitnah über die vorgesehene Betriebsaufnahme zu unterrichten. Dies ersetzt nicht das Anerkennungsverfahren bei der Bundesagentur für Arbeit, welches im Einvernehmen mit den Landschaftsverbänden gemäß § 225 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt.

Zu b)

Gewaltprävention wird als elementarer Baustein der behördlichen Qualitätssicherung explizit genannt.

### **Zu Nummer 11 (§ 13a)**

Die Vorschrift verpflichtet Anbieterinnen und Anbieter von Leistungen nach diesem Gesetz, ihre Beschäftigten mindestens einmal jährlich hinsichtlich von Teilhabe-, Gewaltschutz-, Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten zu schulen und dies zu dokumentieren.

Diese Verpflichtung zur Schulung ist zur Sicherung der Umsetzung der einrichtungsindividuellen Teilhabe Gewaltschutz-, Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte erforderlich. Die Dokumentation der vermittelten Inhalte und Teilnehmenden ermöglicht eine entsprechende interne Kontrolle der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter selbst und ermöglicht den zuständigen Behörden die Prüfung.

### **Zu Nummer 12 (§ 14)**

Zu a) und b)

Die Änderungen dienen der besseren Lesbarkeit.

Zu c)

Der neue Absatz 1b verpflichtet die Träger der Eingliederungshilfe analog zu den Regelungen im Bereich der Pflege, bei Feststellung einer Gefahr für Leib und Leben für Nutzerinnen und Nutzer die zuständigen Behörden nach diesem Gesetz hinzuzuziehen.

Zu d)

Analog zur bereits normierten Inaugenscheinnahme des Pflegezustandes neu aufgenommen wird zur Überprüfung der Betreuungsqualität die Inaugenscheinnahme des Betreuungszustandes der Nutzerinnen und Nutzer mit Behinderungen. Die Vorgaben von § 114a Absatz 3 SGB XI finden sinngemäß Anwendung. Beispiel für einen schwerwiegenden Mangel im Hinblick auf den Betreuungszustand einer Nutzerin oder eines Nutzers wäre die Feststellung einer die Freiheit einschränkenden Maßnahme ohne Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung.

Zu e)

Folgeänderung aufgrund der Ergänzung in § 14 Absatz 5 Nummer 5a.

### **Zu Nummer 13 (§ 15)**

Zu a)

Die Mittel der behördlichen Qualitätssicherung im Sinne dieses Gesetzes sind unabhängig bzw. getrennt von den Befugnissen und Sanktionsmöglichkeiten der Anerkennungsbehörden der Werkstätten für behinderte Menschen nach dem SGB IX zu betrachten. Gleichwohl sollen die zuständigen Behörden nach diesem Gesetz und die Anerkennungsbehörden zusammenarbeiten.

Zu b)

Analog zu den Regelungen im Bereich der Pflege neu aufgenommen wird die Pflicht der zuständigen Behörde, bei Feststellung einer gegenwärtigen Gefahr für Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten, die den Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe nach § 8 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen unterfallen, diese zur umgehenden Durchführung einer Qualitätsprüfung aufzufordern.

Zu c)

Es wird klargestellt, dass bestehende Mitteilungsrechte und -pflichten der zuständigen Behörde bei fehlender Eignung auch im Falle einer verantwortlichen Fachkraft gelten.

### **Zu Nummer 14 (§ 16)**

Zu a)

Mit dem neuen Absatz 1 soll eine zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention geschaffen werden (Satz 1). Sie soll unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeiten. Satz 3 beschreibt nicht abschließend deren Aufgaben.

Zu b)

Freiheitsentziehende Unterbringungen, beginnend mit ihrer Vermeidung bis hin zur Durchführung und ordnungsgemäßen, transparenten Dokumentation sind nicht nur für die von der Unterbringung betroffenen Menschen sehr schwere und belastende Eingriffe. Auch für die Angehörigen oder Berufsgruppen, die Entscheidungen für diese Eingriffe und ihre Umsetzung verantworten müssen, fallen noch einmal eigene Belastungen an, die ge- und ertragen werden müssen. Mit der Errichtung einer Monitoringstelle mit Ombudsauftrag wird ein zusätzliches, eigenes Angebot für alle Beteiligten oder Betroffenen geschaffen, das außerhalb der an den Einzelfällen beteiligten Entscheidungs-

Kostenträger- und Leistungserbringerstrukturen begründet wird. Hierdurch entsteht eine neutrale, schützende Möglichkeit, Sachverhalte und Beobachtungen frei von Interessen der an den Einzelfällen Beteiligten nachzugehen.

Zu c)

Redaktionelle Änderung

Zu d)

Die bisherige „Kann-Regelung“ zur Einsetzung von Ombudspersonen wird durch eine „Soll-Vorschrift“ ersetzt. Dies können sowohl hauptberuflich als auch ehrenamtlich tätige Personen sein.

#### **Zu Nummer 15 (§ 17)**

Zu a)

Im Jahr 2017 wurden die Ämter der bzw. des Behindertenbeauftragten und der bzw. des Patientenbeauftragten zusammengeführt. Diese Änderung wird hier umgesetzt. Zu b)

Die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf die Werkstätten für behinderte Menschen erfordert die Schaffung einer zweiten Arbeitsgemeinschaft, um die spezifischen Themen aus dem Lebensbereich „Teilhabe an Arbeit“ zielführend und fachkompetent beraten zu können und die bisherige Arbeitsgemeinschaft nicht zu überfrachten.

Zu c)

Zu aa)

Redaktionelle Folgeänderung

Zu bb)

Erweiterung der Beteiligung der Arbeitsgemeinschaften auf die Ausgestaltung von Prüfungen von Gewaltvermeidungskonzepten.

Zu d)

Redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 16 (§ 17a)**

Werkstätten für behinderte Menschen bieten Teilhabe am Arbeitsleben. Daher sind nicht alle Regelungen des Allgemeinen Teils des Wohn- und Teilhabegesetzes sinnvoll auf die Werkstätten anzuwenden. Es werden diejenigen Vorschriften für anwendbar erklärt, die den besonderen Strukturen der Werkstätten gerecht werden.

#### **Zu Nummer 17 (§ 22)**

Damit der Beirat seine Aufgabe der Interessenvertretung nachkommen kann, ist er in anonymisierter Form über den Gegenstand und das Ergebnis von Beschwerdeverfahren zu unterrichten.

#### **Zu Nummer 18 (§ 23)**

Zu a)

Der Bundesgesetzgeber hat für die Prüfinstanzen des SGB XI (Medizinischer Dienst der Krankenkassen, Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V., die von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen im Rahmen ihres Prüfauftrags) die Möglichkeit eröffnet, den Prüfrhythmus auf bis zu zwei Jahre zu verlängern, wenn bei der geprüften Einrichtung ein hohes Prüfniveau festgestellt wurde. Welches Niveau im Einzelfall zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „hoch“ erreicht werden muss, hat der Medizinische Dienst Bund im Benehmen mit dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen und unter Beteiligung des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. in Richtlinien geregelt. Das Erfüllen dieser Kriterien ist ein gewichtiges Indiz, dass eine Einrichtung die Bewohnerinnen und Bewohner qualitativ gut versorgt und erlaubt den zuständigen Behörden nach dem WTG, zur Vermeidung von Bürokratie das eigene Prüfverhalten abweichend vom Regelhaften einrichtungsindividuell zu gestalten.

Zu b)

Die Möglichkeit, Regelprüfungen in größeren Abständen durchzuführen soll nicht für Einrichtungen der Eingliederungshilfe gelten.

Im neuen Absatz 4 wird die Information der Aufsichtsbehörden über durchgeführte Prüfungen und festgestellte Mängel geregelt.

#### **Zu Nummer 19 (§ 30)**

Im neuen Absatz 4 wird die Information der Aufsichtsbehörden über durchgeführte Prüfungen und festgestellte Mängel geregelt.

**Zu Nummer 20 (§ 41)**

Im neuen Absatz 3 wird die Information der Aufsichtsbehörden über durchgeführte Prüfungen und festgestellte Mängel geregelt.

**Zu Nummer 21 (§§ 41a-41c)**

Im neuen Kapitel 6 werden die wesentlichen Normen für die Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen zusammengefasst. Es werden gewaltschutz- und ordnungsrechtliche Aspekte nach Qualitäts-, Wirksamkeits- und Qualitätsgesichtspunkten konkretisiert. Prüfintervalle sollen klar geregelt werden und dürfen nicht zu lang sein, um den Schutz sämtlicher in den Werkstätten tätigen Menschen vor Gewalt sicherzustellen. Zeitlich nah aufeinander folgende Prüfungen, z.B. durch Prüfungen anderer gesetzlich vorgesehene Institutionen mit ähnlichem Prüfungsumfang, sind zu vermeiden. Gleichzeitig kann durch den Einsatz von EDV ein landesweites Benchmarking durch die Aufsichtsbehörden aufgebaut werden, um strategische Planungen insbesondere zum Zwecke des verbesserten Gewaltschutzes auf Basis von Kennzahlen zu ermöglichen. Dieses ist in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium durchzuführen.

**Zu Nummer 22 (§ 42)**

Zu a)

Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu b) und d)

Die Erweiterung des Kataloges der Ordnungswidrigkeiten ist durch die Aufnahme der Werkstätten für behinderte Menschen in das Gesetz erforderlich.

Zu c)

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nummer 23 (§ 43)**

Die Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen liegt in der Zuständigkeit des für Pflege und Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums. Aufgrund der besonderen Strukturen dieses Themenfeldes, die sich von den Strukturen der anderen im Gesetz geregelten Einrichtungstypen unterscheiden, wird die fachliche Zuständigkeit als Anknüpfungspunkt für die oberste Fachaufsicht gewählt.

**Zu Nummer 24 (§ 43a)**

Die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes, insbesondere jener zur Gewaltprävention, sind von den zuständigen Behörden zu überprüfen. Darüber hinaus sollen die staatlichen Prüfmechanismen verbessert werden, indem die Aufgaben der Bezirksregierung bei der Überprüfung der örtlichen WTG-Behörden präzisiert und die stichprobenmäßige Vor-Ort-Prüfung durch die Bezirksregierungen eingeführt wird. Um unabhängige Überprüfungen zu stärken und Routinen zu vermeiden, werden auch Prüfungen von Bezirksregierungen in anderen Zuständigkeitsbereichen festgelegt („Über-Kreuz-Prüfungen“). Diese Prüfungen sind nicht zwingend in einem Regierungsbezirk durchzuführen, sondern können auf mehrere Regierungsbezirke aufgeteilt werden. Sie tragen zu einer erforderlichen landesweit einheitlichen Rechtsanwendung bei.

Das Berichtswesen der Bezirksregierungen an die oberste Aufsichtsbehörde wird gesetzlich geregelt, um die Prüfmöglichkeiten zu verbessern.

**Zu Nummer 25 (§ 44)**

Zu a)

Aufgrund der Erstreckung des Gesetzes auf Werkstätten für behinderte Menschen sind auch die Leistungsträger im Bereich der Teilhabe an Arbeit (§ 63 SGB IX) zu beteiligen.

Zu b)

Zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung und zur Optimierung der Qualitätssicherung ist eine verbindlich geregelte und durchgängige Kommunikation des zuständigen Ministeriums als oberster Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierungen als Aufsichtsbehörden und der Kreise und kreisfreien

Städte als zuständige Behörden erforderlich. In diesem Rahmen wird das Ministerium umfassend vor allen Dingen über aktuelle politische und gesetzgeberische Entwicklungen im Bereich des WTG unterrichten. Zusätzlich können auch Einzelfragen von allgemeinem Interesse besprochen werden. Eine kontinuierliche Einbeziehung der Bezirksregierungen in die Gesprächskreise der kommunalen Behörden wird angestrebt. Erfolgt ein regelmäßiger Austausch aller örtlich zuständigen Behörden im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung, etwa im Rahmen bestehender Arbeitskreise, soll der Bezirksregierung eine Teilnahme ermöglicht werden. Eine gesonderte Dienstbesprechung kann damit entbehrlich sein.

Zu c)

Die Berechtigung und Verpflichtung zum Austausch unter den genannten Institutionen erstreckt sich auch auf Feststellungen zur Nichteignung von Beschäftigten, der mangelnden Zuverlässigkeit von Leistungserbringern und persönlichen Eignung von Einrichtungsleitungen.

Zu d)

Redaktionelle Folgeänderung der Einbeziehung der Werkstätten für behinderte Menschen in das WTG und Schaffung einer stärkeren Verbindlichkeit der Vorgaben von Anforderungen an die Vereinbarungen der Prüfinstitutionen.

#### **Zu Nummer 26 (§ 46)**

Redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 27 (§ 47)**

Das Anbieten einer ausreichenden Zahl von Kurzzeitpflegeplätzen ist eine Daueraufgabe. Um hier helfen zu können, sieht § 47 Absatz 1 Satz 1 WTG derzeit Übergangsregelungen vor:

„Einrichtungen, die vor Ablauf des 15. Oktober 2014 in Betrieb genommen worden sind und die oberhalb der gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 vorgeschriebenen Quote liegende Doppelzimmer ausschließlich für die Kurzzeitpflege im Sinne des § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nutzen wollen, soll diese Nutzung auf Antrag abweichend von den Anforderungen des § 20 Absatz 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 längstens bis zum 31. Juli 2021 genehmigt werden.“

Diese Übergangsregelung ist seinerzeit durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 210), in Kraft getreten am 24. April 2019, bis zum 31. Juli 2021 befristet worden.

Auch weiterhin kann nicht von einem auskömmlichen Angebot von Kurzzeitpflegeplätzen ausgegangen werden. Es ist daher geplant, die Nutzungsmöglichkeit bis auf Weiteres zu entfristen, um dafür Sorge zu tragen, dass weiterhin überzählige Doppelzimmer für Kurzzeitpflege genutzt werden können. Dazu bedarf es einer Fristverlängerung oder Entfristung. Andernfalls dürfen überzählige Doppelzimmer für Kurzzeitpflege nach dem 31. Juli 2021 nicht mehr genutzt werden. Damit würden dringend benötigte Kapazitäten wegbrechen. Eine schlichte Verlängerung auf Erlass-Basis hat aktuell keine rechtliche Grundlage.

Die Entfristung statt einer Verlängerung der Befristung trägt dem Umstand bis auf Weiteres Rechnung, dass die Erfahrung seit 2019 gezeigt hat, dass weiterhin auf unbestimmte Zeit ein großer Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen bestehen wird.

#### **Zu Nummer 28 (§ 49)**

Zu a)

Streichung nach erfolgter Unterrichtung.

Zu b)

Die fachlich oberste Aufsichtsbehörde für die Teilhabe an Arbeit in Werkstätten für behinderte Menschen ist das für Pflege und Eingliederungshilfe zuständige Ministerium.

#### **Begründung zu Artikel 2 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 2)**

Die Ergänzungen stellen klar, dass im Sinne einer ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben eine Selbstüberprüfung der Heranziehenden sowie eine Überprüfung der Aufgabenwahrnehmung durch die Herangezogenen in geeigneter Weise sicherzustellen ist. Der neu

aufgenommene Hinweis auf das diesbezügliche Unterrichtsrecht der aufsichtsführenden Behörde stellt eine Konkretisierung des bestehenden Rechtes in § 4 Absatz 2 dar. Bezüglich der bereits normierten Anzeigepflichten zur Heranziehung in § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 wäre eine möglichst frühzeitige Information der aufsichtsführenden Behörde durch die Träger der Eingliederungshilfe wünschenswert.

#### **Zu Nummer 2 (§ 4)**

Zu a)

Es wird klargestellt, dass dem jederzeitigen Unterrichtsrecht der aufsichtsführenden Behörde kein konkreter Anlass zu Grunde liegen muss, sowie das Akten und Unterlagen nicht nur angefordert, sondern auf Verlangen der aufsichtsführenden Behörde auch vor Ort eingesehen werden können.

Zu b)

Absatz 3 konkretisiert das Unterrichtsrecht in Absatz 2 hinsichtlich der nicht abschließenden Benennung konkreter Fälle, in denen insbesondere vom Unterrichtsrecht der aufsichtsführenden Behörde gegenüber den Trägern der Eingliederungshilfe Gebrauch gemacht werden kann. Erhebliche Störungen in der Leistungserbringung oder bei Leistungserbringern im Sinne von Nummer 2 sind insbesondere dann anzunehmen, wenn die Leistungserbringung in nicht kurzfristig behebbarer Weise beeinträchtigt ist. Das kann zum Beispiel eine regionale Unterversorgung aufgrund unzureichender Leistungsangebote wie fehlender Wohnplätze sein.

#### **Zu Nummer 3 (§ 5)**

Zu Buchstabe a)

In Ergänzung zu § 4 Absatz 3 wird hier bezogen auf den Abschluss oder die Änderung von Kooperationsvereinbarungen eine weitere Konkretisierung des bestehenden Unterrichtsrechtes in § 4 Absatz 2 vorgenommen.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b. Der bisherige § 2a Absatz 2a AG SGB XII NRW ist jetzt § 2a Absatz 3a AG SGB XII NRW.

#### **Zu Nummer 4 (§ 6)**

Die Arbeitsgemeinschaft verständigt sich auf ein System an Daten und Statistiken, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

#### **Zu Nummer 5 (§ 8)**

Die Pflicht der Träger der Eingliederungshilfe zur Vornahme von Qualitätsprüfungen wird in Absatz 1 konkretisiert durch die nicht abschließende Benennung des Schutzes der leistungsberechtigten Personen vor einer unzureichenden Betreuungsqualität durch die Träger der Eingliederungshilfe als eine maßgebliche Zielsetzung, sowie durch Regelungen bezüglich der Einbindung der aufsichtsführenden Behörde sowie der Leistungsberechtigten. Die aufsichtsführende Behörde kann sich über geplante Prüftermine durch die Träger der Eingliederungshilfe informieren lassen.

Absatz 2 konkretisiert das Unterrichtsrecht der aufsichtsführenden Behörde in § 4 Absatz 2 dahingehend, dass sie sich bestehende Prüfkonzepte, soweit vorhanden, oder andere entsprechende Unterlagen, durch die Träger der Eingliederungshilfe vorlegen lassen kann.

Im neu aufgenommen Absatz 3 wird, auch analog zu den bestehenden Pflichten der zuständigen Behörden nach § 44 Absatz 3 WTG, die Zusammenarbeit mit anderen Behörden geregelt.

Absatz 4 räumt den Trägern der Eingliederungshilfe die erforderlichen Berechtigungen ein, um eine adäquate Vornahme der Prüfungen zu ermöglichen.

#### **Begründung zu Artikel 3**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## Darstellung der Kosten zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch

### Berechnung des Personalaufwands auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - Vom 17. April 2018:

Bezeichnung der Norm	Kurze Beschreibung der (Teil-)Aufgabe.	Mit Aufgabenerledigung betraute Laufbahngruppe	Zeitaufwand je Aufgabe	Anzahl der Vorgänge	Personalaufwand
§ 11	Beratungsleistungen	2.1	0,25 Std. <sup>1</sup>	1.526 <sup>2</sup>	0,25 Std. x 1.526 x 70 €/Std. = 26.705 €
§ 17 Abs. 1a	Teilnahme an AG-Sitzungen	2.1	24 Std. <sup>3</sup>	2	24 Std. x 2 x 70 €/Std. = 3.360 €
§ 41b Abs. 1 a § 41b Abs. 5	Jährliche Regelprüfungen Inklusive Schriftlicher Prüfungsbericht	2.1	Je nach WfbM-Einrichtung 90,	1.526 <sup>5</sup>	(104 x 90 Std. + 460 x 54 Std. + 960 x 18 Std.) x 70 €/Std. = 3.606.372 €

<sup>1</sup> Da die WTG-Behörde auf Informations- und Beratungsangebote Dritter verweisen kann, wird der Aufwand hierfür als gering eingeschätzt. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Beratungsleistung für die Wahl einer WfbM grundsätzlich deutlich geringer sein dürfte als bei der Wahl eines Pflegeheims, in dem weit mehr und weit differenziertere und sensiblere Leistungen für den Nutzer erbracht werden, als in einer WfbM.

<sup>2</sup> 1.526 Einrichtungen, davon 564 WfbM und geschätzt 962 betriebsintegrierte Außenarbeitsplätze.

<sup>3</sup> Die bereits im WTG normierten AGs finden mindestens zweimal jährlich statt, dies dürfte für die AG zu den WfbM vergleichbar sein. Der diesbezügliche Arbeitsaufwand wird als gering eingeschätzt. Annahme: Vertretung in der AG durch 3 Prüfbehörden (3 MA à 8 Stunden).

<sup>5</sup> 1.526 Einrichtungen, davon 104 WfbM-Zentralen, 460 Betriebsstätten und 962 BIAP.

			54 oder 18 Std. <sup>4</sup>		Davon Kosten für den schriftlichen Prüfungsbericht: 1.526 x 1 Std. x 70 €/Std. = 106.820 €
§ 41b Abs. 1 b	Anlassbezogene Prüfungen	2.1	54 Std. <sup>6</sup>	30 <sup>7</sup>	30 x 54 Std. x 70 €/Std. = 113.400,00 €
§ 41b Abs. 4	Systematische Datenerhebung, -verarbeitung und -übermittlung	2.1	0,5 Std. <sup>8</sup>	1.526	1.526 x 0,5 Std. x 70 €/Std. = 53.410 €
§ 41b Abs. 6 Nr. 1	Berichterstattung an die Bezirksregierung	2.1	0,167 Std. <sup>9</sup>	1.526	1.526 x 0,167 Std. x 70 €/Std. = 17.838,94 €
§ 41b Abs. 6 Nr. 2	Jährlicher zusammenfassender Bericht an Bezirksregierung	2.1	3 Std. <sup>10</sup>	53	53 x 3 Std. x 70 €/Std. = 11.130 €

<sup>4</sup> Der geschätzte Prüfungsfang basiert auf dem Prüfungsfang in "Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot" ("EULA") mit mehr als 60 Nutzern, der 36 Std. beträgt. Aufgrund der besonderen Strukturen in den WfbM werden diese erforderlichen Arbeitsstunden mit einem Faktor multipliziert, der abhängig ist von der Art der WfbM. Die 104 WfbM-Zentralen erfordern pro Prüfung geschätzt den 2,5-fachen Arbeitsaufwand wie eine EULA (90 Stunden), die 460 WfbM-Betriebsstätten geschätzt den 1,5-fachen Aufwand (54 Stunden). Bei den geschätzt 962 betriebsintegrierten Außenarbeitsplätzen (BIAP) ist weniger Aufwand erforderlich, u.a. da weit weniger Beschäftigte vor Ort sind, daher geschätzt den 0,5-fachen Aufwand (18 Stunden).

Die Abfassung der Prüfberichte hängt von der Art bzw. dem Ergebnis der jeweilig erforderlichen Prüfungen ab. Es ist davon auszugehen, dass weit überwiegend Regelprüfungen durchzuführen sind und insbesondere mit fortschreitender Zeit die Zahl der aufsichtsrechtlich relevanten Vorfälle abnehmen wird. Da die Prüfberichte in den WfbM nicht im selben Maße wie in den WTG-Einrichtungen detailliert ausfallen und vielfach mit Textbausteinen gearbeitet werden kann, wird der durchschnittliche Arbeitsaufwand derzeit als mittel eingeschätzt.

<sup>6</sup> Der Arbeitsaufwand zu den anlassbezogenen Prüfungen kann derzeit nur schwer eingeschätzt werden, da die Aufgabe neu geregelt werden soll. Hier ist eine verlässlichere Berechnung nur im Rahmen kleinschrittiger Evaluationen möglich, wobei davon auszugehen ist, dass sich mit fortschreitender Sensibilisierung der WfbM-Betreiber sowie der WTG-Behörden der Aufwand über die Jahre verringert, wenn das Ziel der Aufsicht erreicht wird. 54 Stunden pro Prüfung (Durchschnitt der Stundenzahl aller Regelprüfungen unabhängig von der Art der Einrichtungen).

<sup>7</sup> 2 % aller 1.526 Einrichtungen = 30 zusätzliche anlassbezogene Prüfungen à 54 Stunden.

<sup>8</sup> Der Arbeitsaufwand für diese Aufgabe ist derzeit noch nicht seriös einzuschätzen, da noch nicht klar ist, welche Daten als „notwendig“ anzusehen sind. Die Ausgestaltung der Datenerhebung wird erst bei der Entwicklung des Aufsichtskonzeptes konkretisiert. Es werden voraussichtlich die Zahlen der WfbM, der Beschäftigten dort, die Zahl und Art der aufsichtsrechtlich relevanten „Vorfälle“, die Zahl der betroffenen Personen, ggf. nach Geschlechtern getrennt, zu erfassen sein. Ebenso die Zahl der durchgeführten Prüfungen gesplittet nach Regel- oder Anlassprüfung. Der Arbeitsaufwand hierfür hängt damit maßgeblich von der Anzahl der Vorfälle ab, über die derzeit noch keine Aussage getroffen werden kann. Da die zu erhebenden Daten voraussichtlich aber nicht übermäßig detailliert ausfallen werden, wird der Arbeitsaufwand hierfür derzeit als gering bis mittel eingeschätzt.

<sup>9</sup> Diese erschöpft sich überwiegend in der Übermittlung der angefertigten Prüfberichte, so dass der Arbeitsaufwand als sehr gering eingeschätzt wird.

<sup>10</sup> Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse und etwaiger Besonderheiten. Pro WTG-Behörde (53 Stk.) ein Bericht à 3 Stunden.

§ 41c Abs. 1	Beratung zur Behebung von Mängeln	2.1	3 Std. <sup>11</sup>	30	30 x 3 Std. x 70 €/Std. = 6.300 €
§ 41c Abs. 2	Erlass von Anordnungen (inkl. erneuter Sachverhaltsaufklärung)	2.1	3 Std. <sup>12</sup>	10	10 x 3 Std. x 70 €/Std. = 2.100 €
§ 44 Abs. 1a	Dienstbesprechungen	2.1	159 Std. (alle Kommunen) <sup>13</sup>	2	2 x 159 Std. x 70 €/Std. = 22.260 €

**Summe: 3.862.875,94 €**

### Darstellung der Kosten zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AG SGB XII

Die Änderungen im Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) werden zu geschätzten Mehrkosten in Höhe von insgesamt ca. 950.000 Euro jährlich bei den Kreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der Sozialhilfe führen.

Davon entfallen ca. 750.000 Euro auf die Transferleistungen und ca. 200.000 Euro auf den dafür erforderlichen Erfüllungsaufwand.

Die genaue Darstellung der Kosten in der Anlage des separat laufenden Gesetzgebungsverfahrens zu entnehmen.

<sup>11</sup> Der Arbeitsaufwand bei der Beratung zur Behebung von Mängeln kann derzeit nicht eingeschätzt werden, da die Aufgabe neu geregelt werden soll. Hier ist eine verlässlichere Berechnung nur im Rahmen kleinschrittiger Evaluationen möglich, wobei davon auszugehen ist, dass sich mit fortschreitender Sensibilisierung der WfbM-Betreiber sowie der WTG-Behörden der Aufwand über die Jahre wieder verringert, wenn das Ziel der Aufsicht erreicht wird. Es wird davon ausgegangen, dass der Beratungsaufwand bei den WfbM grundsätzlich geringer ausfallen wird als bei den klassischen WTG-Einrichtungen, weil in den WfbM weniger differenziertere Einzelfragen auftreten werden, z.B. keine Fragen hinsichtlich der Wohnsituation, der Gabe von Medikamenten oder der ärztlichen Behandlungsmöglichkeiten, der Besuchssituation etc. Pro mangelhafter Prüfeinrichtung (Annahme: 2 % = 30 Stk.) drei Stunden.

<sup>12</sup> Genauso wie bei § 41 c: Der Arbeitsaufwand ist derzeit nicht einzuschätzen, da die Aufgabe neu geregelt wird und die Erkenntnisse erst mit fortschreitender Evaluation gewonnen werden können. Pro mangelhafter Prüfeinrichtung, die Mängel nach Beratung nicht beheben (Annahme: 10 Stk.) drei Stunden.

<sup>13</sup> 53 WTG-Behörden, 3 Stunden pro Besprechung, 2 Besprechungen jährlich.

### **Kumulierte Kostendarstellung**

Die Kosten des Gesetzentwurfes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie des Gesetzentwurfes zur Änderung des AG SGB XII ergeben damit nach bisheriger Kostenfolgenabschätzung kumuliert 4.812.875,94 €.